GEMEINDE Stöttwang
Landkreis Ostallgäu

Begründung:

Zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Stöttwang für das Gebiet "Östlich des Kindergartens zwischen dem Schorenweg und Melterweg", i. d. F. vom 14.06.1994.

Entwurfsverfasser: Landkreis Ostallgäu
- Kreisplanungsstelle-
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich

2. Veranlassung und Bedarf

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Flächennutzungsplan

3.2 Übergeordnete Planungsziele

4. Lage und Bestand

5. Planung

6. Bodenordnende Maßnahmen

7. Karten

8. Verfahren

Anlagen:
1. Übersichtsplan M 1 : 5 000
2. Bestandsplan

...

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt etwa Mitte des Ortes Stöttwang, ca. 30 m nordöstlich der Pfarrkirche angrenzend an die Hauptstraße und Schorenweg im Norden bzw. Melterweg im Süden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden von dem Schorenweg ab der Einmündung in die Hauptstraße mit Sichtwinkel der Erschließungsstraße ins Baugebiet bzw. den Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Stöttwang-Nord" der 1. Änderung und Ergänzung, angrenzend der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 668/1.

im Osten ab dem südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Fl.-Nr. 668/1 in gerader Richtung nach Süden durchschneidend das Grundstück Fl.-Nr. 709 bis zum Krautgartenweg und Feldweg, ab dessen Nordgrenze ca. 6 m nach Westen ab da ca. 35 m nach Süden durchschneidend vorgenannten Feldweg und Grundstück Fl.-Nr. 713.

im Süden von den südlichen Grenzen der Grundstücke der Fl.-Nrn. 711, 17/3 und 17/2.

im Westen ab der Kreuzung Hauptstraße in den Schorenweg sowie die Haupstraße in Richtung Süden von ca. 115 m Länge.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt somit die Grundstücke bzw. Teilflächen aus den Grundstücken Fl.-Nrn. 17/2, 17/3, 817 Hauptstraße - St 2014, 269 Schorenweg, 709, 709/5 Melterweg und Krautgartenweg-Feldweg, 710 und 711 der Gemarkung Stöttwang.

2. Veranlassung

Die Gemeinde Stöttwang hat am 08.07.1993 in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates die Aufstellung obengenannten Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen und am 30.07.1993 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.
Die Aufstellung wird erforderlich, um dem dringenden Bedarf nach Schaffung von Wohnraum gerecht zu werden. In der Gemeinde Stöttwang sind weder Mietwohnungen noch freie, bebaubare Grundstücke verfügbar. Schon jetzt liegen einige Anträge von Bauwerbern aus der Gemeinde Stöttwang vor, die im geplanten Gebiet ein Wohnhaus errichten wollen. Nachdem die Gemeinde über die Bauflächen verfügen kann, werden bei entsprechender Planreife die Bauplätze an die ortsansässigen Bauwerber vergeben.
Desgleichen ergibt sich aus der dringlichen Standortsicherung für die Gemeinbedarfsflächen (bestehender Kindergarten) und das für kirchlichen Bedarf südlich angrenzende freie Grundstück zur Errichtung eines Pfarrheimes mit Jugendräumen deren Zweckdienlichkeit sicherzustellen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Stöttwang hat beschlossen, den Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Der Flächennutzungsplan hat aber noch keine Planreife erlangt.

...

Gleichwohl läßt der Planungsstand erkennen, daß das Plangebiet "Östlich des Kindergartens zwischen dem Schorenweg und dem Melterweg" den künftigen städtebaulichen Zielen nicht entgegenstehen wird.
Ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB ist aus zeitlichen Gründen nicht vertretbar, weil die Nachfrage nach Bauland zur Schaffung und dringend benötigtem Wohnraum die Gemeinde veranlaßt, schnell zu handeln. Unter Hinweis auf das Wohnungsbauerleichterungsgesetz, § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnG soll dieser Planbereich zu einem späteren Zeitpunkt in den Flächennutzungsplan-Entwurf eingearbeitet werden.

3.2 Bebauungsplan

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan als sogenannter vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen wird. Der Bebauungsplan ist somit nach § 11 BauGB genehmigungspflichtig. Dringende Gründe für eine vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes sind unter Hinweis auf das am 22.04.1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz darin zu sehen, daß die Gemeinde Stöttwang auf gemeindeeigenem Grund zur Schaffung nach Wohnraum Rechnung tragen will. Die in der Gemeinde Stöttwang vorhandene große Nachfrage nach Wohnungen läßt sich in den rechtsgültig ausgewiesenen Siedlungsbereichen bzw. innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nicht mehr befriedigen. Größere Baulücken sind nicht mehr vorhanden bzw. zur Zeit für die Gemeinde nicht verfügbar. Das Plangebiet soll für den örtlichen Bedarf die Errichtung von Familienheimen ermöglichen.

## 4. Lage und Bestand

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Kirche von Stöttwang, östlich der Hauptstraße bzw. mit nördlicher Einbindung zum Schorenweg. Das Plangebiet ist 2,49 ha groß. Die Versorgungseinrichtungen, Läden für den täglichen Bedarf, sind im Ort vorhanden. Ebenso katholische Kirche, Gemeindesitz, Grundschule, Kindergarten, Bushaltestelle im Linienverkehr ca. in 50 m erreichbar. Weiterführende Schulen sind in Kaufbeuren und Marktoberdorf bzw. Buchloe zu erreichen. Das Plangebiet ist entlang der Hauptstraße mit Einbindung in den Schorenweg bereits bebaut. Nach Osten und Südosten schließt landwirtschaftliche Fläche an.
Das Gelände fällt leicht von Nordwest nach Ost ab. Der Boden besteht vorwiegend aus Lehm- und Sandeinschlüssen. Es sind voraussichtlich bei normalen Belastungen keine besonderen Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen und sicheren Baugrundes erforderlich. Der landwirtschaftliche Betrieb an der westlichen Ecke des Plangebietes auf Fl.-Nr. 710 hat seinen Betrieb aufgegeben. Das ehemalige Wirtschaftsgebäude mit Wohnhaus wurde in den Bebauungsplan miteinbezogen. Ebenso der angrenzende Gemeinbedarf mit Kindergarten. Die übrigen bestehenden Wohnhäuser sind in ihren Beständen efaßt und in den Geltungsbereich miteinbezogen.

## 5. Planung

### 5.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über die Staatsstraße St 2014 = Hauptstraße im Westen

...

und den Schorenweg im Norden sowie dem Melterweg im Süden weiterführend als neue Erschließungsstraße in den Schorenweg nach Norden erschlossen. Die Erschließungsstraße vom Schorenweg zum Krautgartenweg erhält eine Fahrbahnbreite von 4,75 m, an die beidseitig 1,00 m breite Schotterrasenstreifen anschließen, die gleichzeitig der Schneeablage und Versickerung der Straßenoberflächenwasser dienen. Ab dem Krautgartenweg in den Melterweg erhält die Erschließungsstraße eine Fahrbahnbreite von 5,00 m mit beidseitigem 1,00 m Schotterrasenstreifen, wie vor mit Einmündung in die Hauptstraße. Die Schotterrasenstreifen sind jeweils so befestigt, daß ein Überfahren zu den Grundstücken möglich ist.
Das Plangebiet ist an den öffentlichen Personennahverkehr der Regionalbus Augsburg (RBA)-Linie angeschlossen. Die Haltestellen befinden sich in der Staatsstraße 2014 ca. 120 m südlich des Melterweges.

## 5.2 Bauliche Nutzung

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung folgt der gegebenen angrenzenden Bebauung als "Dorfgebiet" gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO dienen die Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
Im Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Die offene Bauweise soll helfen, den Anteil der Bodenversiegelung geringer zu halten und kleinteiligere, maßstäbliche Baukörper zu entwerfen.
Das Baugebiet soll für unterschiedliche Wohnungsnachfrager Angebote schaffen. So wurde entlang der Erschließungsstraße im Nordosten eine beidseitige Einfamilienbebauung in I-geschoßiger Bauweise festgesetzt, die sich im Südosten als längerfristiger Abschluß zur freien Landschaft wiederholt. Bei dieser I-geschoßigen Bauweise kann das Dachgeschoß als Vollgeschoß ausgebaut werden.
Im südlichen Anschluß des Melterweges sind auch Flächen für die Ansiedlung gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO z. B. nicht störende Handwerksbetriebe gegeben. Ebenso sind die Flächen für den Gemeinbedarf als Bestand des Kindergartens und Flächen für Planung - kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - sowie eine - extensive Nutzung - landwirtschaftlicher Nutzfläche (F) als Ausgleichsfläche (§ 8 a BNatSchG) in den Geltungsbereich aufgenommen.

Das vorgesehene Maß der baulichen Nutzung ist den Grundstücksgrößen angepaßt und soll mithelfen, eine massive Bebauung zu verhindern. Das Baugebiet umfaßt:

| | | |
|---|---|---|
| Dorfgebiet | 1,24 ha | 50 % |
| Gemeinbedarfsfläche<br>- Kindergarten, kirchlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen - | 0,54 ha | 22 % |
| Landwirtschaftliche Nutzfläche (F)<br>- extensive Nutzung -<br>Ausgleichsfläche (§ 8 a BNatSchG) | 0,4 ha | 16 % |

...

| | | |
|---|---|---|
| Verkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün - Bachlauf - | 0,31 ha | 12 % |
| | 2,49 ha | 100 % |

5.3 Baugestaltung

Gestalterische Ziele des Bebauungsplanes sind die Freihaltung der Sichtbeziehung/Silhouette mit Blickbezug zum Hauptort/Kirche hin und die Bebauung in Verbindung mit einem wirkungsvollen Ortsrand sichern. An die bauliche Gestaltung sind deshalb hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere auch hinsichtlich der Eingrünung, der dezenten Farbgebung und einer starken Zurückhaltung bei Werbeanlagen.
Aus diesen Gründen werden Gestaltungsvorschriften für Gebäude, Werbeanlagen, Anpflanzungen zum Straßenraum hin und als Ortsrandeingrünung bzw. zur Baugliederung nach § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 Abs. 3 BayBO erlassen. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Dachfarbe, Dachüberstände, Kniestockhöhe, Außengestaltung, Proportion, Giebelbreite etc. fest. Dachaufbauten sind nur als Gaupen und ab einer Dachneigung von mindestens 31° zulässig. Negative Dacheinschnitte sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Metall- und Kunststoffverkleidungen von Fassaden sowie Profilgläsern, farblichen Gläsern und Glasbausteinen ist wegen fabrikmäßigen, städtischen und das ländliche Ortsbild störenden Aussehens nicht gestattet. Schrottlagerplätze oder im Erscheinungsbild ähnliche Ablagerungen sind unzulässig. Sie können als Ausnahme gestattet werden, wenn sie in Gebäuden untergebracht sind. Lagerplätze sind in der Höhe beschränkt und so anzuordnen, daß sie nicht eingesehen werden können und nicht auf ihre Umgebung wirken.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Da die Grundstücke der Fl.-Nr. 709 im Besitz der Gemeinde sind, erscheint eine geordnete und zweckmäßige Gestaltung bezüglich Grundstückszuschnitte und Erschließung gesichert. Eine Umlegung nach § 45 ff. oder grenzregelnde Maßnahmen nach § 80 ff. BauGB sind voraussichtlich nicht erforderlich.

7. Umweltschutz und Umweltgestaltung

7.1 Verkehr

Für das geplante Dorfgebiet sind nur Anliegerstraßen ohne Durchgangsverkehr vorgesehen. Wegen der entlang der Staatsstraße 2014 zu erwartenden Straßenverkehrsgeräusche sind für die baulichen Anlagen im unmittelbaren Anschluß an die Staatsstraße 2014 Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Es wird empfohlen, die Fenster von Ruheräumen (Schlaf-, Kinder- und Gästezimmer) nicht direkt zur Hauptstraße hin zu orientieren.

7.2 Landwirtschaft

Von der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung können Emissionen ausgehen, wie sie von einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform zu erwarten sind. Sie sind unvermeidlich und müssen deshalb einschließlich dem Viehtrieb und dem landwirtschaftlichen Verkehr geduldet

...

werden. Die Ortsrandeinfassung mit Feldgehölzen, Busch- und Baumgruppen, wie in der Planzeichnung eingetragen, und im Textteil § 11 Ziff. 2 und 7 beschrieben, sollen dazu beitragen, mögliche Immissionen abzuschirmen. Für die Anpflanzungen innerhalb der festgelegten privaten Grünflächen besteht ein ausreichender Abstand zu den landwirtschaflichen Grünflächen. Somit dürfte es zu keinen Konflikten mit der Landwirtschaft kommen. Da Stöttwang ganz wesentlich von der Landwirtschaft geprägt ist und das Baugebiet als Dorfgebiet ausgewiesen werden soll, kann von einer Sozialverträglichkeit zwischen Landwirtschaft und Wohnbevölkerung ausgegangen werden.

7.3 Grünordnung

Der Großteil der im Osten und Süden gelegenen Ortsrandeingrünung erfolgt auf Privatgrund. Um hier eine einheitliche, ökologisch wirksame und tatsächlich vollziehbare Eingrünung anbringen zu können, ist im § 11 Ziff. 6 und 7 des Textteils und in der Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgeführt, wie die Zusammensetzung der hier zu pflanzenden Arten erfolgen soll.
Für Grundstücke, die in der Bebauungsplanzeichnung mit dem Symbol (F) gekennzeichnet sind, ist es erforderlich, zum Bauantrag einen detaillierten Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 200, gem. Art. 5 und Art. 90 Abs. 3 der BayBO aus dem die Nutzung der Freiflächen sowie die Bepflanzung ersichtlich wird, einzureichen. Nach einer Prüfung und eventuell möglichen Ergänzung erfolgen Auflagen im Baugenehmigungsverfahren.

7.4 Abfallbeseitigung/Abfallverwertung

Die Abfallverwertung übernimmt der Landkreis Ostallgäu. Das Orts- und Straßenbild soll durch Hausmüllanlagen im Zugangsbereich der Häuser nicht entwertet werden. Einrichtungen sind deshalb im Gebäudekomplex zu integrieren bzw. entsprechend einzuplanen. Die Kompostierung der eigenen kompostierbaren Abfälle soll möglichst auf dem jeweiligen Grundstück selbst erfolgen, um öffentliche Anlagen zu entlasten.

8. Erschließung

8.1 Die Gemeinde Stöttwang führt die Erschließungsmaßnahmen mit Ausnahme der Stromversorgung selbst durch. Die tatsächlichen Entstehungskosten für Straßen und Wege sowie für die öffentlichen Grünflächen werden lt. Satzung zu 90 % an die betroffenen Grundeigentümer berechnet.

8.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch Anschluß an das zentrale gemeindliche Wasserversorgungsnetz bzw. des Zweckverbandes Gennach-Hühnerbach-Gruppe. Der Anschluß ist sofort möglich.

8.3 Abwasserbeseitigung

Der in der Hauptstraße - Schorenweg verlegte Abwasserkanal wird weitergeführt, so daß bei Bezug des Baugebietes an diesen anzuschließen ist. Der gemeindliche Abwasserkanal führt zu einer vollbiologischen Kläranlage des Zweckverbandes Gennach-Kirchweihtal. Die Abwässer werden im Mischsystem abgeführt.

...

8.4 Oberflächenwasser

Aus wasserhaushaltlichen Gründen ist das Regenwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen. Gleiches gilt für unverschmutztes Oberflächenwasser. Daher sind alle Flächen für Wege, Kfz-Stellplätze und dgl. in wassergebundener Decke auszuführen. Falls erforderlich sind die Gebäude mit dichten Wannen auszustatten.

Der Planbereich zwischen Schorenweg und Melterweg wird mit seiner Verbindungsstraße das östlich anschließende oberirdische Niederschlagsgebiet von 15 ha Größe in seinem natürlichen oberirdischen Abflußbereich unterbrechen. Das südlich des Naturdenkmals (Linde) von Bebauung freigehaltene Weidegrundsktück stellt eine Geländemulde dar, in der sich seit jeher das Oberflächenwasser sammelt und versickert. Bei Starkniederschlägen, insbesondere bei gefrorenem Boden, kann das Wasser zu einem "See" mit ca. 10 bis 20 cm hohem Wasserstand aufstauen. Das von Osten ankommende und zur vorgenannten Geländemulde "wild" abfließende Wasser ist durch entsprechende Auffanggräben für das geplante Baugebiet schadlos abzuführen, siehe auch § 63 Bayerisches Wassergesetz. Hierzu wird im Bebauungsplan entlang der östlichen Grenze eine Fläche mit folgendem Text markiert: "Fläche für die Einrichtung eines Auffanggrabens, z. B. als Entwässerungsmulde ausgebildet, zur schadlosen Abführung des östlich ankommenden Hangwassers".

Unmittelbar oberhalb des Krautgartenweges ist eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, innerhalb der die vorgenannten Oberflächenwasser gesammelt und zur Fl.-Nr. 709 in Richtung Norden abgeleitet werden. Dort versickert das Wasser. Überschüsse werden im nördlichen Bereich über einen Abflußkanal im Schorenweg abgeleitet und in den nördlich des vorhandenen Baugebietes beginnenden offenen Entwässerungsgraben übergeben.
Wegen der zuvor beschriebenen Umstände wird den Bauherren empfohlen, die Keller als dichte Wannen auszubilden, siehe auch § 12 Abs. 5 der Textfestsetzung.

8.5 Technische Infrastruktur

8.5.1 Strom

Die Stromversorgung erfolgt durch die Lech-Elektrizitätswerke AG Augsburg. Die Belange des E-Werkes wurden in die Planzeichnung übernommen. Es handelt sich um die 20-kV-Kabeleinbindung T 2o zur Betonfertigteil-Transformatorenstation Nr. 449 A "Schorenweg". Die künftigen Neubauten werden über Erdkabel versorgt. Zur Durchführung von Schaltmaßnahmen im künftigen Kabelortsnetz ist die Montage eines Verteilerschrankes erforderlich. Er ist am rechten Fahrbahnrand innerhalb des Schotterrasenstreifens des Melterweges oberhalb des Hauses Fl.-Nr. 17/2 plaziert.

8.5.2 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebietes ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich; dabei ist die DTN 1998 zu berücksichtigen. Zur rechtzeitigen Koordination der Arbeiten bittet die OTD-München mindestens acht Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen und zwar an das zuständige Fernmeldeamt Kempten, Postfach 1002, 87432 Kempten (Allgäu) Dienststelle PLL, Telefon (0831 / 200-2618).

...

9. Karten

Als Kartengrundlage für die Planzeichnung wurden die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 SW XII-28-18 und SW XII-28-19 des Vermessungsamtes Marktoberdorf verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährdet, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Staatlichen Vermessungsamt zu beantragen hat. Die Gemeinde sollte deshalb rechtzeitig vor der Inangriffnahme der Baumaßnahme einen Antrag auf Sicherung der Vermessungszeichen beim Vermessungsamt Marktoberdorf stellen.

10. Verfahren

| | |
|---|---|
| Aufstellungsbeschluß | 08.07.1993 |
| Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 30.07.1993 |
| Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 24.11.1993 |
| Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i. d. F. vom 24.11.1992 mit Termin 07.02.1994 | 04.01.1994 |
| Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit Beschluß | 02.03.1994 |
| Billigung des Bebauungsplanes mit Beschluß zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Zeit vom 21.03.1994 bis 11.04.1994 | 02.03.1994 |
| Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungsfrist, im Amtsblatt der VG Westendorf | 11.03.1994 |
| Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB, i. V. m. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnG. | 17.03.1994 |
| Beratung und Behandlung der eingegangen Bedenken und Anregungen | 14.06.1994 |
| Satzungsbeschluß | 14.06.1994 |

Stöttwang, 14.06.1994
Gemeinde Stöttwang

(Demmler, 1. Bürgermeister)

Marktoberdorf, 14.06.1994
Landratsamt Ostallgäu
-Kreisplanungsstelle-

I. A.

(Abt)

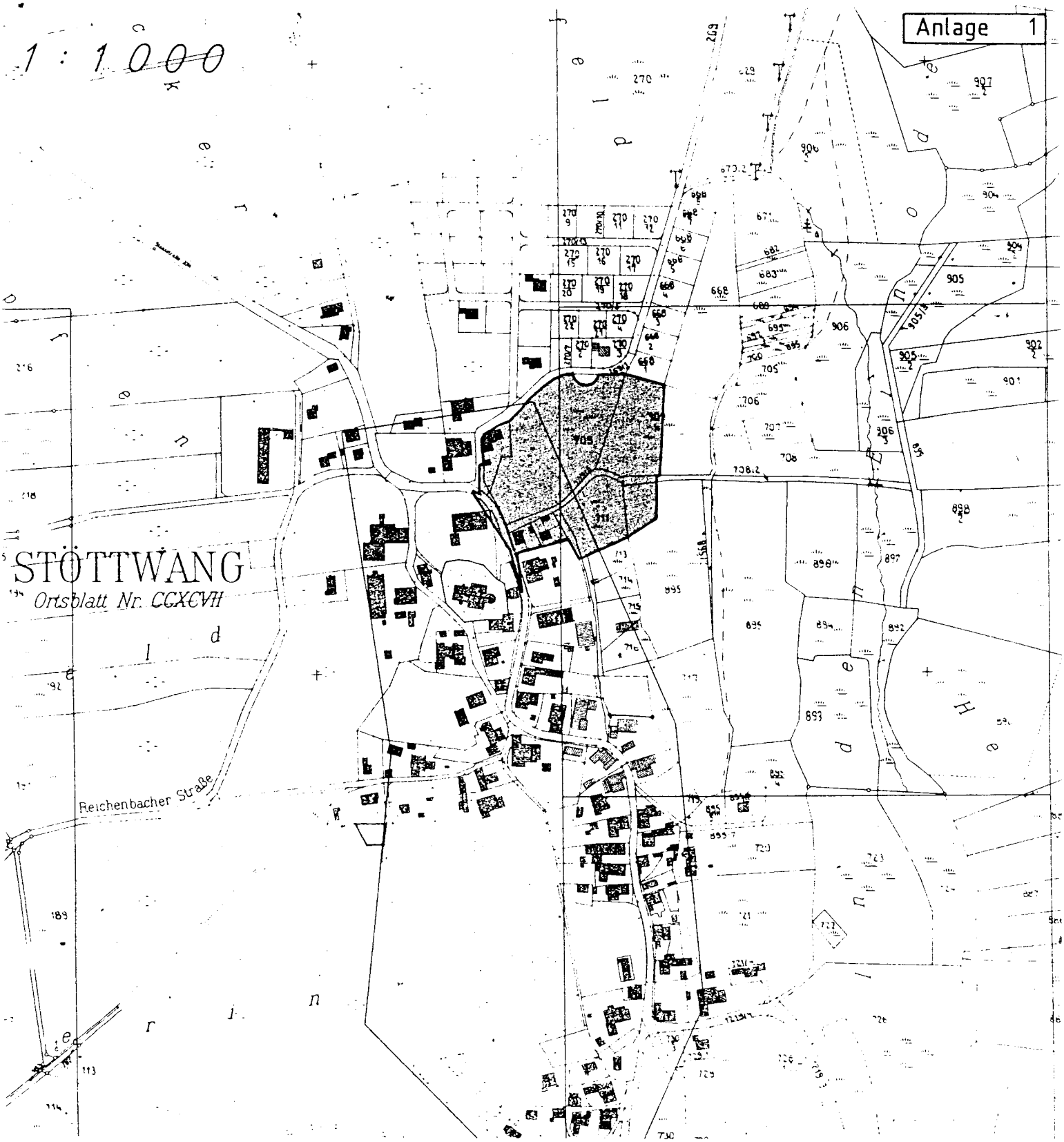


# Gemeinde Stöttwang

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet
"Östlich des Kindergartens zwischen dem Schorenweg u. d. Melterweg"

LANDKREIS OSTALLGÄU
KREISPLANUNGSSTELLE

24.11.1993

NORDEN

M 1:5000

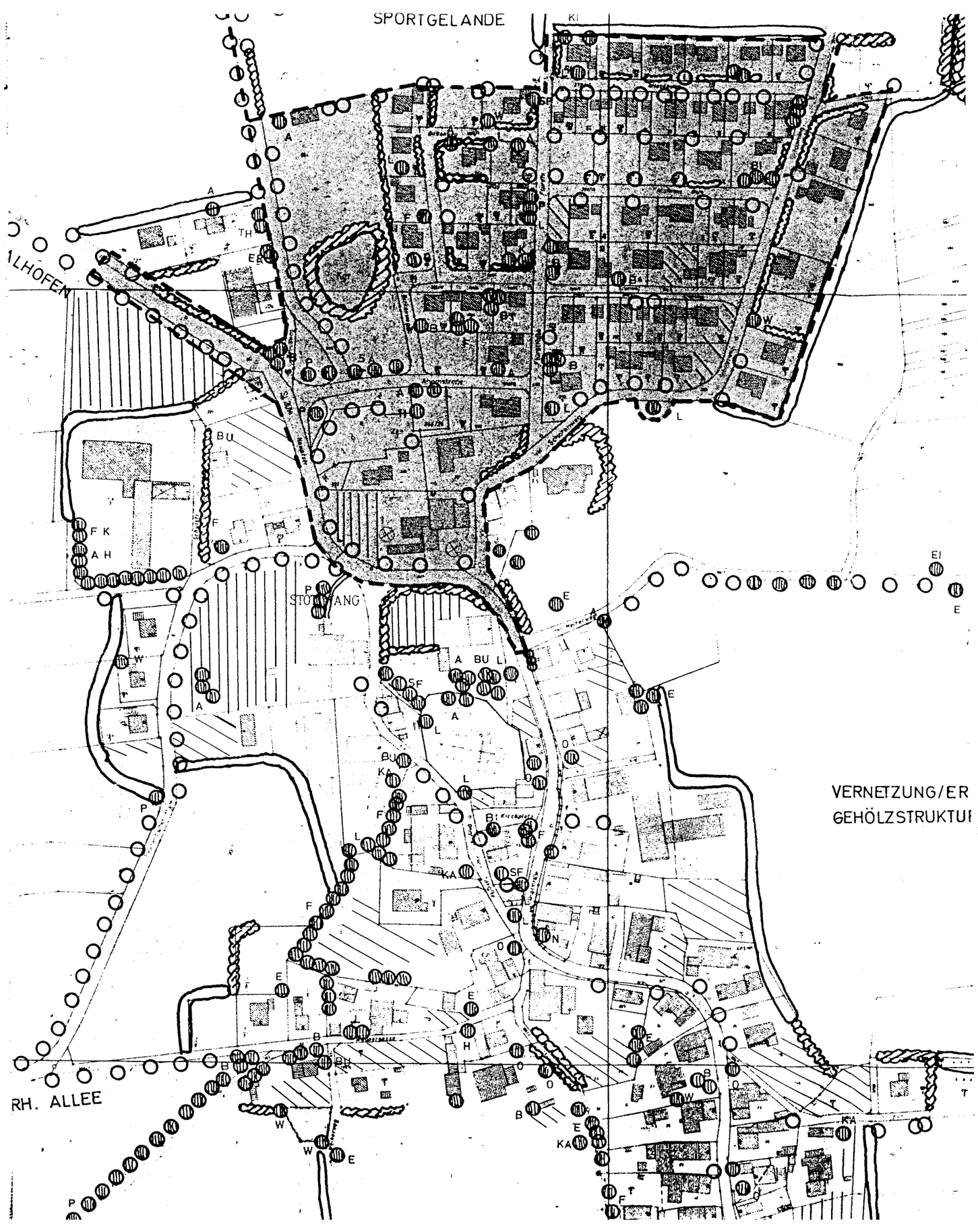


# GEMEINDE STÖTTWANG

Legende:

- Für das Ortsbild bedeutender Baumbestand
- Empfehlungen für Baumpflanzungen
- Vorhandener Gehölzbestand/Heckenstruktur
- Notwendige Gehölzpflanzungen zur Ortsrandeingrünung und/oder Vernetzung
- Vorhandene Obstbaumbestände/Erhaltung/Ergänzung notwendig
- Empfehlungen für Neuanlagen von Obstgärten
- Wald
- Bebauungsplangebiet

| | | | |
|---|---|---|---|
| A | = Ahorn | H | = Hainbuche |
| B | = Birke | BU | = Buche |
| E | = Esche | W | = Weide |
| EI | = Eiche | Er | = Erle |
| F | = Fichte | L | = Linde |
| KA | = Kastanie | LA | = Lärche |
| KI | = Kiefer | T | = Tanne |

## Bestands-/Entwicklungsplan

LANDKREIS OSTALLGÄU
KREISPLANUNGSSTELLE, i.A.